

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

No 24.

Marienwerder, den 16. Juni

1897.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9907 das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897; unter

Nr. 9908 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Köln, Köln-Deutz und Simmern, vom 25. Mai 1897; und unter

Nr. 9909 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden, vom 31. Mai 1897.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9910 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Fortführung der Main-Kanalisation oberhalb Frankfurt bis Offenbach, vom 15. Februar 1897; und unter

Nr. 9911 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98, vom 8. Juni 1897.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9912 das Gesetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, vom 1. Juni 1897.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2391 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897; und unter

Nr. 2392 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 29. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postanweisungen nach überseeischen Ländern.

Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig.

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Juni 1897.

Ueber die Bedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 7. Juni 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentengutsbesizers Rümenapf zu Lulkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lulkau, Kreises Thorn, an Stelle des früheren Gutsvorstehers und Gutsvorwalters Klaasen in Lulkau, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

3) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen angeordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu Sechszig (60) Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer I des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

Danzig, den 19. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Graudenz belegenen Erbpachtsvorwerke Ramutken, unter Abtrennung desselben von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Roggenhausen, ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Ramutken“ gebildet werde.

Marienwerder, den 3. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Polizei-Verordnung
betreffend
die Errichtung, Verlegung oder Veränderung
gewerblicher Anlagen.

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, auf Grund des § 120a bis 120d der Reichsgewerbeordnung auch für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nicht der besonderen Genehmigungspflicht des § 16 a. a. O. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften zu erfüllen sind, sowie die Einrichtungen zu bezeichnen, welche zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu treffen sind, verordne ich hierdurch gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Marienwerder was folgt:

§ 1. Wer, ohne einer besonderen Konzession nach § 16 der Reichsgewerbeordnung zu bedürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet oder wer in einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche Veränderungen vornimmt, hat behufs Regelung des in der Anlage auszuübenden Gewerbetriebes zuvor der Ortspolizeibehörde eine maßstäbliche Zeichnung und Beschreibung in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welcher ersichtlich sind:

- a) die Art und der Umfang des Gewerbetriebes;
- b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Größe und Bestimmung der Arbeitsräume;
- c) die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte sowie die Art ihrer Beseitigung;
- d) die höchste Zahl der in jedem Räume zu beschäftigenden Arbeiter;
- e) die Zugänglichkeit Licht- und Luftversorgung der einzelnen Räume;
- f) die Art der Maschinen und deren Aufstellung;
- g) die Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes und der dabei entwickelten Dünste und Gase;
- h) die Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren, die in der Natur des Betriebes liegen; namentlich gegen diejenigen, die aus Fabrikbränden erwachsen können;
- i) die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trink-

wasser, ob und in welcher Weise für Speise-, Ankleide- und Waschräume Sorge getragen ist, sowie die Lage und Einrichtung der Aborte.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung liegt auch denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem in § 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 12. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) In Ausführung der Polizei-Verordnung vom 4. d. Mts., die Anstellung der Fleischbeschauer betreffend — veröffentlicht im Amtsblatt Stück 19 vom 12. d. Mts. Seite 177 -- bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Dem Prüfling müssen bekannt sein:
 - a. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anweisungen,
 - b. die einzelnen Körpertheile der Schlachthiere und ihre Benennungen,
 - c. die Gesundheitszeichen der Schlachthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
 - d. die Merkmale kranker Schlachthiere im lebenden und todtten Zustande, Benennung und Beschreibung der hauptsächlichsten für die Schlachtviehbeschau in Betracht kommenden Krankheiten und krankhaften Zustände,
 - e. die Merkmale verdorbener und gesundheits-schädlicher Fleischmaaren,
 - f. die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere Rogg, Milzbrand, Lungenseuche, Tuberkulose, Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Maul- und Klauenseuche.
2. Ueber die Einzelheiten des Ausbildungskurses — § 3 der Verordnung — haben sich die Prüflinge mit den Schlachthausinspektoren direkt in Verbindung zu setzen.
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigung aus § 4 der Verordnung sind an den Regierungs-Präsidenten zu richten.
4. Die Inspektoren der Schlachthäuser erhalten für ihre Mühewaltungen eine Entschädigung von 50 Mark für jeden Auszubildenden, welcher Betrag von den Prüflingen praenumerando zu entrichten ist.
5. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 6 der Verordnung) wird der Dezerent für das Veterinärwesen bei der Königlichen Regierung hier selbst ernannt.
6. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an diesen zu richten, welcher das Weitere wegen Anberaumung des Termins u. s. w. verfügt.
7. Den Gesuchen ist beizufügen ein eigenhändig ge-

schriebener Lebenslauf, ein Nachweis über die erfolgte Ausbildung, sowie die Prüfungsgebühr.

8. Letztere beträgt 12 Mark und wird auch im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nicht zurück-erstattet.
 9. Im Falle des § 8 der Verordnung ermäßigt sich dieselbe auf 6 Mark. Die Prüfungsgebühr wird unter die Mitglieder der Kommission eventuell (mit Ausnahme des Vorsitzenden) zu gleichen Theilen vertheilt.
 10. Personen, welche das Amt eines öffentlichen Fleischbeschauers bereits länger als 6 Monate vom Tage der Veröffentlichung der Verordnung an zurückgerechnet in die seitigen Bezirke bekleiden, sind zwar von dem Ausbildungskursus befreit; sie müssen jedoch binnen 1 Jahre vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an gerechnet, die Prüfung ablegen.
 11. In besonderen Fällen kann diese Prüfung erlassen werden.
 12. Ueber diesbezügliche Gesuche entscheidet der Regierungs-Präsident.
- Marienwerder, den 26. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in den Normalmarkt-orte Elbing im Monat Mai 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- | | | | | | |
|----|--------------------|-------|------|----|------|
| a. | 50 Kilogramm Hafer | 7 | Mark | 17 | Pf. |
| b. | " " | Heu | 3 | " | 15 " |
| c. | " " | Stroh | 2 | " | 94 " |

Danzig, den 9. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Am 16. Juni wird in Kleschtau Kreis Berent mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 12. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

9) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli tritt in Lulkau bei Ostasewo (Kr. Thorn) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Thorn 1 durch Vermittelung der Bahnposten auf der Strecke Thorn—Marienburg auf der Eisenbahnhaltestelle Dissionitz erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Lulkau Abbanten, Dissionitz Gut, Ziegelei, Försterei und Gärtnerei und Sängerau Gut nebst Ziegelei.

Danzig, den 12. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in Brachlin wird am 12. Juni der Telegraphenbetrieb und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmeldebetrieb eingerichtet.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Walbau Westpr. unverzüglich befördern.

Bromberg, den 9. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

11)

Bestimmungen,
betreffend die

Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).
3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)
 - a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschritt-mäßig erworben haben,
 - b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.
4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
 - c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.
5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —
 - a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern

des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und

b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Anknüpfen und Strecken an Neck und Barren, Felgauffschwung am Neck, Sprung über den brusthohen Boß und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthefunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbände angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfniß einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

U III B 2986. VII.

Verhaltensmaßregeln für die

Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Theilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 3956. S.

Stolberg.

12)

Bekanntmachung.

In Freystadt W./Pr. ist eine Stempelvertheilerstelle errichtet und deren Verwaltung dem Apothekenbesitzer Robert Kosmann ebenda übertragen worden.

Danzig, den 10. Juni 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13)

Bekanntmachung.

Bei der am 12. April 1897 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds ausgegebenen 3 1/2-prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — über 8 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 139, 187, 215, 233, 506, 541, 556, 626, 632, 648, 853, 899, 900.

2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 97, 301, 335, 367, 517, 537, 556, 798, 800, 929, 953, 968, 1154, 1178, 1204.

3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 133, 146, 166, 251, 265, 270, 401, 461, 501, 527, 564, 1060, 1073, 1081.

4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 101, 137, 138, 140, 526, 554, 563, 575, 630, 653, 670, 684, 903, 931, 945, 1230, 1249, 1258, 1265.

5. Buchstabe E. über 200 Mark: Nr. 408, 431, 447, 484, 495, 911, 942, 966, 997, 1063, 1077, 1082, 1090, 1334, 1335, 1343, 1368, 1369, 1701, 1722, 1756, 1785.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3 1/2 =

prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch **zum 1. Oktober 1897** mit dem Bemerkten gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihscheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-Gesellschaft in Berlin, der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinscheinen und den Zinscheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1897** auf; der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Kündigungen restiren:

- a. der 4 prozentige Anleihschein IV. Ausgabe, Litt. E. Nr. 121 über 200 Mark,
- b. die Zinscheinanweisungen I. Reihe zu den 3½ prozentigen Anleihscheinen V. Ausgabe, Buchstabe D. Nr. 695, 696 über 500 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 12. Mai 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
Jaeckel.

11) Bekanntmachung.

Bei der am 12. April 1897 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse ausgegebenen 3½ prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — über 2 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 80, 127, 176.
2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 65, 217, 267.
3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 72, 125, 280, 316.
4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 134, 250.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3½ prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch **zum 1. Oktober 1897** mit dem Bemerkten gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihscheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei den Bankgeschäften Delbrück, Leo & Co. in Berlin und F. W. Krause & Co. in Berlin gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fälligen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1897** auf; der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 12. Mai 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
Jaeckel.

15) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1897 fälligen Zinscoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Juni 1897 ab sowohl hier an unserer Kasse Hundegasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

- in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank Poststraße Nr. 30,
 - in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Klapperwiese Nr. 16,
 - in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, Nachfl. A. Seidler
- in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gesondert aufgeführt stehen, zu übergeben.

Danzig, im Juni 1897.

Danziger Hypotheken-Verein.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hermann Großberger, Handelsmann, geboren am 10. März 1842 zu Benetine, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. April 1894), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 8. April d. J.
2. Anton Jun, Spänglergeselle, geboren am 3. Mai 1874 zu Strashitz, Böhmen, ortsangehörig zu Cimitz, Bezirk Schüttenhofen, ebendasselbst, wegen Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. April 1896), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg I, vom 3. April d. J.
3. Hans Petersen, Arbeiter, geboren am 17. Dezember 1840 zu Seising in Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Anbst bei Sunderskov, ebendasselbst, wegen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juni 1896), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 7. Mai d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Hans Hendriksen, Matrose, geboren am 25. November 1845 zu Frederikstadt, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 5. Mai d. J.
2. Wenzl Kapr, Metzger und Kutscher, geboren am 1. Februar 1868 zu Wien, ortsangehörig zu Pisek, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, verbotenes Waffentragen und Diebstahls, vom Kö-

niglich bayerischen Bezirksamt zu Regen, vom 3. Mai d. J.

17) Personal-Chronik.

Im Kreise Culm ist der Gutsbesitzer Arthur Henniges zu Trebitzfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dietrichsdorf ernannt.

Im Kreise Schweg ist der Gutsbesitzer Ehlerz zu Wirry nach abgelauener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wirry ernannt.

Dem Forstauffseher Stoldt, bisher in der Oberförsterei Laska, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Parzesniza in der Oberförsterei Laska vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Murgoth, bisher in der Oberförsterei Laska, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete und von ihm bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Asmus in der Oberförsterei Laska vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Koempler, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle Ghelm zu Mielfen in der Oberförsterei Laska vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Perdelwitz, bisher in der Oberförsterei Lutau, ist unter Ernennung zum Förster die durch Ableben des Försters Boß erledigte Stelle zu Gedarth in der Oberförsterei Lonkorf vom 1. September d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Ruhr, bisher in der Oberförsterei Czerst, ist unter Ernennung zum Förster die aus der Revierförsterstelle umgewandelte Försterstelle zu Tworosniza in der Oberförsterei Czerst vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Wettmarshausen, bisher in der Oberförsterei Chogenmühl, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Sichts in der Oberförsterei Chogenmühl vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Seefeldt, bisher in der Oberförsterei Lindenberg, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Wende erledigte Stelle zu Pollniz I in der Oberförsterei Lindenberg vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Die durch Versetzung des Försters Hölpe erledigte Försterstelle zu Wilhelmshbruch, in der Oberförsterei Lutau, ist vom 1. Juli 1897 ab dem Förster Wende, bisher in der Oberförsterei Lindenberg definitiv übertragen.

Die Steuer supernumerare Gaidell, Daske und Lippitz bei den Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen in Dt. Krone bezw. Neumark bezw. Briesen sind zu Steuersekretären ernannt.

Der seitherige Hülfsprediger Bruno Julius Robert Lenz ist zum Pfarrer an der evangelischen

Kirche zu Gremboezyn und den dazu gehörigen Filialkirchen Leibitzsch und Rogowo in der Diözese Thorn von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Berufen wurden die Steuer-Auffseher Scharfenorth von Dt. Eylau nach Subkau und Nispel von Schweg nach Dt. Eylau.

Dem Pfarrer Felix Dobbek zu Dt. Eylau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwarzenau im Kreise Böbau verliehen worden.

Der Pfarrer Schau in Raudniz ist vom 28. Juni bis zum 30. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor Pfarrer Stange in Bischofswerder in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Kreischulinspektor Dr. Zint in Marienburg ist vom 6. Juli bis zum 19. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreischulinspektor Engel in Riesenburg vertreten.

Der Kreischulinspektor Bartisch in Dt. Krone ist vom 1. Juli d. Js. ab in den Kreischulinspektionsbezirk Schweg II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Schweg und der Kreischulinspektor Treichel in Schweg vom gleichen Zeitpunkte ab in den Kreischulinspektionsbezirk Dt. Krone II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dt. Krone versetzt.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Falkenhorst, Jeziorken und Karlshorst im Kreise Schweg ist dem Prediger Evers in Andreasthal übertragen und die bisherigen Ortsschulinspektoren, Kreischulinspektor Treichel in Schweg und Pfarrer Staffehl in Bukowitz von diesem Amte entbunden worden.

Dem Privatlehrer Festag in Gr. Herzogswalde, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubnis erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrstelle an der Schule in Luschkowo, Kr. Schweg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischulinspektor Herrn Kiehnner zu Schweg bis zum 25. Juni d. Js. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bankau, Kreis Schweg, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Chrosle, Kreis Böbau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 24.)